

SATZUNG (1. Teil)

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Eickelborn, Kreis Soest

Gemäß § 4 der Gemeinde Ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.52(GS. KW. S. 167), § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.60(GV. NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Eickelborn, Amt Oestinghausen, heute folgendes beschlossen:

- § 1) Anliegender Bebauungsplan Nr. 2 wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus den Planzeichnungen und den folgenden textlichen Bestimmungen.
- § 2) Das Gebiet des Bebauungsplanes Eickelborn wird als Kleinsiedlungsgebiet (WS) im Sinne der Baunutzungsverordnung § 2 ausgewiesen. Es sind ausnahmsweise zugelassen "sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen". Festgesetzt wird maximal zweigeschossige offene Bauweise.
- § 3) (1) Gebäudestellung und Firstrichtung sowie die Lage der Garagen, Stallgebäude und Stellplätze sind im Plan bindend und durch Maß angegeben.
(2) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 30 cm über Straßenoberkante liegen.
(3) Die Dachneigung darf bis zu 28 betragen.
(4) Kniestöcke (Drempel) und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
Ausnahmen von § 3 (1) sind zulässig für zusätzlich erforderliche Stellplätze.
- § 4) (1) Werden Einfriedigungen gewünscht, so sind diese durch Hecken und Mauern auszuführen. Zur Sicherung kann Maschendraht in die Hecken bis zu ihrer Höhe eingepflanzt werden.
(2) Die im Plan eingetragene Bepflanzung ist verbindlich dargestellt.

Eickelborn, den 3. Juli 1963

gez. Quante
Bürgermeister

gez. Regul
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 5.7.1963 bis 2.9.1963 offengelegen.

Eickelborn, den 2. September 1963

Gemeindedirektor

gez. Quante
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG durch Beschluß der Gemeindeverwaltung vom 19.12.1963 als Satzung beschlossen.

Eickelborn, den 19. Dezember 1963

gez. Quante
Bürgermeister

gez. Schütte
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG durch Verfügung vom 30.4.1964 genehmigt.

Arnsberg, den

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist nach Genehmigung durch den Herrn Regierungspräsidenten mit der Bekanntmachung vom 30.4.1964 in Kraft getreten.

Eickelborn, den 18.5.1964

gez. Quante

Gemeindebürgermeister